



Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter

Vor der Anschaffung

- Haftpflichtversicherung Deckungssumme 3 Mio. Franken
- Kurs theoretischer Sachkundenachweis für Ersthundehalter
- sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt, sobald er älter als 3 Monate ist

Nach der Anschaffung

- Registrierung bei der ANIS innert 10 Tagen
- Anmeldung bei der Gemeinde innert 30 Tagen
- Praktischer Hundeeziehungskurs innerhalb eines Jahres nach Übernahme des Hundes. Grösse und Gewicht des Hundes haben für diese Pflicht keine Bedeutung

Bei Abgabe, Wegzug oder Todesfall des Hundes

- Meldung bei der ANIS
- Abmeldung bei der Gemeinde

Allgemein

- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, führen und beaufsichtigen
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten
- Hundekot korrekt beseitigen
- Lärmbelästigung vermeiden
- Hundesteuer und Haftpflichtversicherung jährlich begleichen
- Namens- und Adresswechsel bei der **ANIS** und bei der **Gemeinde** melden

Links zu wichtigen Stellen für die Hundehaltung

www.anis.ch

www.veterinaeramt.tg.ch

www.bvet.admin.ch

www.tiererichtighalten.ch

www.skn-kurse.ch

www.skg.ch

www.tierimrecht.org

www.tierschutz.com

Weitere Informationen

Kennzeichnung

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden.

Registrierung bei der ANIS

Die Hunde müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die Animal Identity Service AG (ANIS). Tierhalter die einen Hund

erwerben oder für länger als drei Monate übernehmen, sind verpflichtet, Adress- und Handänderungen innerhalb von 10 Tagen schriftlich dem Betreiber der Datenbank zu melden. Ebenso müssen Tierhalter den Tod eines Hundes melden.

Meldepflicht bei der Gemeinde

Halter registrierter Hunde müssen Zu- und Wegzüge, Halterwechsel sowie den Tod ihres Hundes innert 30 Tagen schriftlich der Wohnsitzgemeinde melden. Dabei sind nicht nur Name und Adresse anzugeben, sondern auch die wichtigsten Angaben zum Hund wie Name, Rasse, Geschlecht, Chip-Nummer.

Hundesteuer

Die Hundesteuer wird für die nötige Infrastruktur in der Gemeinde verwendet. Sie beträgt ab 2011 für den ersten Hund Fr. 100.00/Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 160.00/Jahr. Die Rechnung ist zahlbar bis Ende April jedes Jahres bzw. innert 30 Tagen nach Anmeldung.

Wird ein Hund im Laufe des Jahres angeschafft oder erreicht er das Alter von 5 Monaten, bemisst sich die Steuer nach Quartalen; ein angebrochenes Quartal wird als volles gezahlt. Es werden keine Hundesteuern zurückerstattet. Bei Wohnortswechseln werden bezahlte Hundesteuern des laufenden Jahres angerechnet.

Die Hundesteuern entfallen für Hunde unter 5 Monaten, ausgebildete Sanitätshunde, Katastrophen- und Lawinenhunde, Blindenführhunde, Diensthunde der Armee, Polizei und des Grenzwachtkorps.

Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben.

Hundeausbildung

Vor Anschaffung eines Hundes: **Theoretischer Sachkundenachweis** (mind. 4 Lektionen bei anerkanntem Hundetrainer). Hier geht es um allgemeine Kenntnisse betreffend Haltung und Umgang mit Hunden.

Nach Anschaffung eines Hundes innerhalb eines Jahres: **Praktischer Sachkunde-nachweis** (mind. 4 Lektionen bei anerkanntem Hundetrainer) Dieser Nachweis stellt sicher, dass der betreffende Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann.

Adressen von anerkannten Hundetrainern in der Region: www.tiererichtighalten.ch

Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde (www.veterinaeramt.tg.ch)

Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung. Personen, die einen potentiell gefährlichen Hund halten und im Kanton Thurgau ihren neuen Wohnsitz nehmen wollen, müssen bis spätestens 10 Tage nach Zuzug beim Veterinäramt ein Bewilligungsgesuch einreichen. Die Bewilligung basiert auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes.

Mit dem Bewilligungsgesuch sind dem Veterinäramt folgende Unterlagen einzureichen: Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbestätigung, Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister, Nachweispapiere über die Herkunft des Hundes und über Kenntnisse im Hundewesen, Police der Haftpflichtversicherung, Passfoto, Kostenvorschuss Fr. 500.- (weitere Person Fr. 50.00, weitere Hunde Fr. 300.00).

Weinfeld, 1. September 2010